

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,
POLITIKWISSENSCHAFT UND VERWALTUNGSLEHRE
AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

o. Univ. Prof. Dr. Richard NOVAK

GRAZ, AM 11.12.1987
A-8010, ELISABETHSTRASSE 27
TEL. (0316) 380

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Zi.	72	GE 087
Datum:	15. DEZ. 1987	
Verf. d.	21. 12. 1987	

Dr. Ortzinger

Betrifft: Entwurf einer B-VG-Novelle;
BKA - GZ 600.573/62 - V/1/87

In den Beilagen werden, wie in der zitierten Aussendung des
BKA erbeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unseres
Institutes zu dem genannten Entwurf übermittelt.

R. Novak

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,
POLITIKWISSENSCHAFT UND VERWALTUNGSLEHRE
AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

GRAZ, AM 11.12.1987
A-8010, ELISABETHSTRASSE 27
TEL. (0316) 380-0

STELLUNGNAHME DES INSTITUTS FÜR
ÖFFENTLICHES RECHT, POLITIKWISSENSCHAFT UND VERWALTUNGSLEHRE
DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT AN DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ ZUM
ENTWURF EINER B-VG-NOVELLE (1988)

Das Institut für Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, übermittelt vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 8. 10. 1987, wie folgt Stellung zu nehmen:

Landesbürgerschaft

Zu Art I Z 1:

Wenn der Terminus "Bundesbürger" eliminiert werden soll, wie das die Erläuterungen zu Art 95 Abs 1 B-VG nahelegen, so müsste dies durchgehend geschehen, so etwa auch in Art 7 B-VG, wo der Ausdruck "Bundesbürger" durch den Ausdruck "Staatsbürger" zu ersetzen wäre.

Kompetenzänderungsbestimmungen

Zu Art I Z 3:

Die Neufassung der Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vermag nicht zu überzeugen. Sie vermittelt vielmehr den Eindruck von Konzeptlosigkeit. Denn hier wird eine eben erst geschaffene Einrichtung, die sich im Stadium der Verwirklichung befindet, ohne Erfahrungen sammeln zu können, wieder beseitigt. Da dem Bund wieder nur Teilkompetenzen zum Umweltschutzrecht (Luftreinhaltung und Teilbereiche der

Abfallwirtschaft) zukommen, wird der Ruf nach weiteren Kompetenzänderungen nicht ausbleiben. So wären etwa Bodenschutz- und Lärmschutzrecht nach wie vor zersplittert, während die geltende Regelung sogar den Vorteil hätte, Immissionsgrenzwerte in entsprechenden Abkommen zum Bodenschutz festzulegen.

Auch fehlt eine generelle Bundeszuständigkeit in Angelegenheiten des Sondermülls, da Sondermüll auch in Hausmüll enthalten sein kann. Die Folge ist eine Zuständigkeitsunsicherheit und Fortsetzung der Kompetenzzersplitterung.

Nach den Erläuternden Bemerkungen "soll insbesondere auch die Frage der Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes sein". Diese Zuständigkeit sollte durch einen eigenen Kompetenztatbestand festgelegt werden.

Im übrigen scheint die Zentralisierung von Zuständigkeiten nicht der richtige Weg zu sein; als Alternative bietet sich das bundesdeutsche Modell einer echten Konkurrenzzuständigkeit zwischen Bund und Ländern an.

Offen bleibt trotz Art X die Frage der Anwendbarkeit bereits getroffener Immissionsgrenzwerteabkommen nach dem Wegfall der verfassungsgesetzlichen Grundlage; hier wäre eine ausdrückliche Regelung angebracht. Unklar ist auch, was mit bestehendem Abfallwirtschaftsrecht der Länder (Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz, Nö AWG 1987/97; Steiermärkisches Abfallbeseitigungsgesetz 1974/118 i.d.F. 1987/68) geschieht, soweit es kompetenzwidrig ist.

Zu Art IV:

Die vorgeschlagene Länderkompetenz im Bereich des Sammlungswesens stellt eine typische Reaktion der Gesetzgebung auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dar. Es bleibt die Frage, wozu die Länder diese Zuständigkeit brauchen und warum eine Regelung nicht im Rahmen des Wettbewerbsrechtes möglich sein soll. Diese Bestimmung ist abzulehnen, da sie ein Schritt zu einem undurchschaubaren Kompetenzdickicht ist

und zu unangebrachter Kasuistik führt.

Völkerrechtliche Verträge

Zu Art I Z 5:

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Übermächtigkeit des Bundes, da die Länder durch Zustimmungs- und Ermächtigungserfordernisse geradezu unter Kuratel gestellt sind. Ob durch die Kompetenz-Kompetenz des Bundes, begründet durch dessen konkurrierende Zuständigkeit und seine Kündigungsbefugnisse (Art 16 Abs 4 B-VG in der Neufassung) für die Länder wirklich ein Gewinn entsteht, läßt sich bezweifeln.

Vertragspartner der Länder dürfen nur andere Staaten sein. Warum dafür nicht auch internationale Organisationen (wie etwa das Int. Rote Kreuz) in Frage kommen, bleibt offen. Unklar bleibt auch, worauf sich der Begriff "angrenzende Staaten" bezieht: Sind damit die Nachbarstaaten der Republik oder nur des jeweiligen Bundeslandes gemeint? (Kann also z.B. das Burgenland mit Bayern völkerrechtliche Verträge schließen?) Eine Klarstellung empfiehlt sich insbesondere auch in Hinblick auf das Bundesland Wien.

Im neuen Art 66 Abs 3 B-VG ist die Möglichkeit enthalten, die Landesregierungen zum Abschluß verordnungsgleicher Staatsverträge zu ermächtigen. Dabei bleibt unklar, ob auf die Landesregierung als Kollegium abgestellt wird, was nicht zwingend notwendig scheint, oder ob eine Ressortaufteilung zulässig ist.

Art 9 Abs 2 B-VG, der die Übertragung von Regelungs- und Handlungsbefugnissen an zwischenstaatliche Einrichtungen ermöglicht, ist nur auf Staatsverträge des Bundes nach Art 50 Abs 1 B-VG bezogen. Diese Möglichkeit sollte auch den Ländern analog eröffnet werden. (Ein Bedarf dazu besteht etwa bei Übereinkommen betreffend Rettung und Feuerwehr.)

Die vorliegende Novelle wäre auch eine günstige Gelegenheit, die offenen Interpretationsprobleme zu Art 9 Abs 1 B-VG ("anerkannte Regeln des Völkerrechts") zu klären.

Polizeiangelegenheiten

Zu Art I Z 11:

Der Klammerausdruck "(Bundespolizeibehörden)" im Art 97 Abs 2 B-VG neu ist mißverständlich und könnte zu Schwierigkeiten bei der Interpretation des Verhältnisses von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Bundespolizeibehörden führen.

Art II des Entwurfes beschäftigt sich mit Gemeindewachkörpern. Dazu ist anzumerken, daß einerseits schon der Begriff "Wachkörper" unbestimmt ist und andererseits der Ausschluß von einzelnen Gemeindewacheorganen aus der Regelung nicht überzeugt. Überhaupt verlangt dieser Regelungsbereich nach klaren Konzepten statt punktueller Retuschen.

Bestellungsmodus Verwaltungsgerichtshof

Zu Art I Z 14:

Der heikelste Punkt der in Aussicht genommenen Novelle betrifft die Verpolitisierung der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die unter dem Deckmantel der Länderbeteiligung versteckt wird. Gerade zu einer Zeit, da die Öffentlichkeit auf jeden Zugriff der Politik auf verschiedene Lebensbereiche reagiert, ist dieser Vorschlag umso unverständlicher. Völlig indiskutabel und aufs schärfste abzulehnen ist dabei die Variante I im Entwurf, die den Verwaltungsgerichtshof der Parteipolitik ausliefern würde. Das schlechte Gewissen der Urheber des Entwurfes zeigt sich schon in den Erläuterungen, wo kein Wort zu den Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung verloren wird. Wer das Selbstergänzungsrecht des VwGH angreifen will, soll sich auch offen deklarieren.

Bundesrat

Zu Art I Z 7 und 15:

Die Fraktionsanfechtung in Art 140 Abs 1 B-VG neu ist systematisch gerechtfertigt, praktisch-politisch gesehen rückt diese Änderung jedoch stark in die Nähe von totem Verfassungsrecht. Dadurch und durch den neuen Titel "Präsident" wird man den Bundesrat nicht aus seinem bescheidenen Dasein heraushelfen können, denn dazu wäre eine Strukturänderung nötig.

Gemeindebund und Städtebund

Zu Art I Z 12:

Es ist fraglich, ob eine - noch dazu in den rechtlichen Folgen unklare - Verankerung zweier freiwilliger Interessenverbände im B-VG sachlich gerechtfertigt ist und irgendeinem verfassungspolitischen Bedürfnis entspricht.

Der Institutsvorstand:

Dr. R. Novak

o.Univ.Prof.Dr. Richard NOVAK